



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Für den Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim wird festgestellt, dass seit 13. Mai 2021 der maßgebliche Inzidenzwert von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zwischen 50 und 100 liegt.

Daraus ergeben sich ab Mittwoch, 19. Mai 2021, 0:00 Uhr folgende Rechtsfolgen:

1. **Kontaktbeschränkungen:** Es dürfen sich die Angehörigen eines Hausstands mit den Angehörigen eines weiteren Hausstands treffen, so lange dabei eine Gesamtzahl von fünf Personen nicht überschritten wird.

Hiervon ausgenommen sind Personen, die

- a. vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind (geimpfte Personen), oder
- b. über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt (genesene Personen),

und die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und bei denen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.

2. **Sport:** Kontaktfreier Sport ist unter Beachtung der o. g. Kontaktbeschränkungen sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren zulässig.
3. **Fitnessstudios** dürfen unter freiem Himmel unter Einhaltung der geltenden Regelungen für Sport betrieben und genutzt werden.

4. **Ladengeschäfte mit Kundenverkehr:**

Die folgenden Ladengeschäfte mit Kundenverkehr dürfen inzidenzunabhängig öffnen: Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, der Verkauf von Presseartikeln, Buchhandlungen, Blumenfachfachgeschäfte, Gartenmärkte, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel.

In allen übrigen Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig.

5. **Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist** sind nach vorheriger Terminreservierung zulässig. Die FFP2-Maskenpflicht entfällt insoweit, als die Art der Leistung sie nicht zulässt.
6. **Schulen:** Es findet an allen Schulen und in allen Klassen Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Soweit dies nicht möglich ist, findet Wechselunterricht statt.
7. **Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen** dürfen im eingeschränkten Regelbetrieb öffnen, wenn diese die Kinder in festen Gruppen betreuen.
8. Angebote der beruflichen **Aus-, Fort und Weiterbildung, Angebote der Erwachsenenbildung** sowie **Instrumental- und Gesangsunterricht als Einzelunterricht** sind in Präsenzform zulässig.
9. **Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten** können mit vorheriger Terminbuchung öffnen.
10. **Die nächtliche Ausgangssperre entfällt.**

Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am Haupteingang des Landratsamts Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch und zusätzlich gem. Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 17. Mai 2021 auf der Internetseite des Landkreises unter der Rubrik „Amt & Verwaltung/ Veröffentlichungen nach Art. 27 a BayVwVfG“ und im Amtsblatt des Landkreises.

Neustadt a.d. Aisch, 17. Mai 2021



Wust
Oberregierungsrat